

**Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Stadt Hennigsdorf  
BV 0149/2010 vom 10.11.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr.12), S.202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I/09, (Nr.15), S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, (Nr.17)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, (Nr.07) S.160), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.11.2010, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Häufigkeit der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### **§ 3 Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	zusätzliche Laubreinigung Geh/Radweg und Nebenanlagen	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja	ja	ja
3	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4	monatlich	monatlich	ja	nein	ja
5	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6	nein	nein	nein	nein	ja

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1 : 44,83 €/m  
Reinigungs-klasse 2 : 8,62 €/m  
Reinigungs-klasse 3 : 8,05 €/m  
Reinigungs-klasse 4 : 6,06 €/m  
Reinigungs-klasse 5 : 5,49 €/m  
Reinigungs-klasse 6 : 2,21 €/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn:	1,17 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen:	2,11 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen einschl. zusätzl. Laubreinigung:	2,68 €/m
Reinigung Sondergebiet:	15,73 €/m
Winterdienst Fahrbahn:	2,56 €/m
Winterdienst Gehweg:	2,21 €/m
Winterdienst Sondergebiet:	29,10 €/m

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

**§ 8**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.12.2006 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0126/2006, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 11.11.2010

Schulz  
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 10.11.2010 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, den 11.11.2010

Schulz  
Bürgermeister

**Anlage:**

**Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen**

**Reinigungsklasse 1 (Stadtzentrum):**

Busbahnhof  
Buslinie  
Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße  
Gehweg von Havelpassage bis Karl-Marx-Straße  
Havelpassage  
Havelplatz  
Postplatz  
Rathausplatz  
Straße am Postplatz

**Reinigungsklasse 2 (mit Straßenbäumen):**

Ahornring  
Aldorfer Straße  
Am Bahndamm  
Am Rathaus  
Am Rathenaupark  
Am Yachthafen  
August-Burg-Straße  
August-Conrad-Straße  
Berliner Straße  
Choisy-le-Roi-Straße  
Dorfstraße  
Edisonstraße  
Eduard-Maurer-Straße  
Fabrikstraße  
Fasanenstraße  
Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße)  
Fontanesiedlung / Westseite (zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße)  
Fontanestraße  
Friedrich-Wolf-Straße  
Hauptstraße  
Heinestraße  
Horst-Müller-Straße (von Neuendorfstraße bis östl. Bahnübergang)  
Hradecker Straße  
Kirchstraße  
Kralupyer Straße  
Lindenring  
Ludwig-Lesser-Straße  
Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße)  
Nauener Straße  
Neuendorfstraße  
Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Waldmeisterstraße)  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Philipp-Pfarr-Straße  
Poststraße  
Rathenaustraße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Ringpromenade

Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße)  
Schulstraße  
Seilerstraße  
Spandauer Allee  
Spandauer Landstraße  
Stauffenbergstraße  
Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße)  
Veltener Straße (von Berliner Straße bis OD-Stein)  
Waldstraße  
Walter-Kleinow-Ring  
Wolfgang-Küntscher-Straße

**Reinigungs-klasse 3:**

Buchenhain  
Erlenweg  
Fliederweg  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinz-Uhlitzsch-Straße  
Hermann-Schumann-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Neuendorfstraße Nr. 18– 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)  
Pappelallee  
Ruppiner Straße  
Waldmeisterstraße

**Reinigungs-klasse 4 (mit Straßenbäumen):**

Albert-Schweitzer-Straße  
Bergstraße  
Bötzowstraße  
Dorfstraße/Angerrandstraße  
Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)  
Forststraße (von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße)  
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)  
Humboldtstraße  
Jägerstraße  
Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)  
Klingenbergstraße  
Ohmstraße  
Wattstraße

**Reinigungs-klasse 5:**

Amperestraße  
An der Wildbahn  
Falkenstraße  
Hertzstraße  
Hirschstraße  
Paul-Jordan-Straße  
Voltastraße

**Reinigungs-klasse 6 (Wegesicherung im Winter):**

Brandenburgische Straße (von Marwitzer Straße bis Heideweg)

Dahlienstraße - westlicher Gehweg von Ringpromenade bis Zur Baumschule

Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg)

Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Fabrikstraße (von Berliner Straße bis Schulstraße)

Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)

Heideweg (nördl. Gehweg von Waldstraße bis Waidmannsweg)

Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm

Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)

Zur Baumschule